

Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses

**zu dem Gesetz zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und damit
zusammenhängender Steuerhinterziehung
– Drucksachen 15/2573, 15/2948, 15/3077, 15/3079, 15/3298 –**

Berichterstatter im Bundestag: **Abgeordneter Jörg-Otto Spiller**

Berichterstatter im Bundesrat: **Staatsminister Erwin Huber**

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 108. Sitzung am 6. Mai 2004 beschlossene Gesetz zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und damit zusammenhängender Steuerhinterziehung wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefassten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuss beschlossen, dass im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Berlin, den 30. Juni 2004

Der Vermittlungsausschuss

Dr. Henning Scherf
Vorsitzender

Jörg-Otto Spiller
Berichterstatter

Erwin Huber
Berichterstatter

Anlage

Gesetz zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und damit zusammenhängender Steuerhinterziehung

Zu Artikel 1 (§ 1 Abs. 2 Nr. 4 – neu – und 5 – neu – SchwarzArbG),
 (§ 2 Abs. 1 Satz 1, 2, 2 – neu – bis 5 – neu –, Abs. 1a – neu –, 2 Satz 1 Nr. 11, Abs. 3 SchwarzArbG),
 (§ 4 Abs. 3 SchwarzArbG),
 (§ 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 9 – neu – SchwarzArbG),
 (§ 8 Abs. 1 Buchstabe d – neu – und e – neu –, Abs. 3 SchwarzArbG),
 (§ 12 Abs. 1 SchwarzArbG),
 (§ 14 Abs. 2, 3 SchwarzArbG)

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird Absatz 2 wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 wird der abschließende Punkt durch ein Komma ersetzt.
- b) Folgende Nummern 4 und 5 werden angefügt:
 - „4. als Erbringer von Dienst- oder Werkleistungen seiner sich daraus ergebenden Verpflichtung zur Anzeige vom Beginn des selbständigen Betriebes eines stehenden Gewerbes (§ 14 der Gewerbeordnung) nicht nachgekommen ist oder die erforderliche Reisegewerbekarte (§ 55 der Gewerbeordnung) nicht erworben hat,
 5. als Erbringer von Dienst- oder Werkleistungen ein zulassungspflichtiges Handwerk als stehendes Gewerbe selbständig betreibt, ohne in der Handwerksrolle eingetragen zu sein (§ 1 der Handwerksordnung).“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „prüfen“ die Wörter „, soweit es sich nicht um eine geringfügige Beschäftigung in Privathaushalten nach § 8a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch handelt“ gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - cc) Folgende Sätze werden angefügt:

„Die Prüfung der Erfüllung steuerlicher Pflichten im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 2 obliegt den zuständigen Landesfinanzbehörden. Die Behörden der Zollverwaltung sind zur Mitwirkung an Prüfungen der Landesfinanzbehörden berechtigt. Die Behörden der Zollverwaltung prüfen zur Erfüllung ihrer Mitteilungspflicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 3 Nr. 4, ob Anhaltspunkte dafür bestehen, dass Steuerpflichtige den sich aus den Dienst- oder Werkleistungen ergebenden steuerlichen Pflichten nicht nachgekommen sind. Grundsätze der Zusammenarbeit

werden von den obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder im gegenseitigen Einvernehmen geregelt.“

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz zuständigen Behörden prüfen, ob

 1. der Verpflichtung zur Anzeige vom Beginn des selbständigen Betriebes eines stehenden Gewerbes (§ 14 der Gewerbeordnung) nachgekommen oder die erforderliche Reisegewerbekarte (§ 55 der Gewerbeordnung) erworben wurde,
 2. ein zulassungspflichtiges Handwerk als stehendes Gewerbe selbständig betrieben wird und die Eintragung in die Handwerksrolle vorliegt.“
- c) In Absatz 2 wird Nummer 11 wie folgt gefasst:

„11. den nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz zuständigen Behörden.“
- d) Absatz 3 wird aufgehoben.
3. In § 4 Abs. 3 werden nach dem Wort „Rechnungen“ die Wörter „, einen Zahlungsbeleg oder eine andere beweiskräftige Unterlage“ eingefügt.
4. In § 6 Abs. 3 wird Satz 1 wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 8 wird der abschließende Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - b) Folgende Nummer 9 wird angefügt:

„9. das Arbeitnehmer-Entsendegesetz.“
5. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird Nummer 1 wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe b wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Dem Buchstaben c wird ein Komma angefügt.
 - cc) Folgende Buchstaben d und e werden angefügt:
 - „d) der Verpflichtung zur Anzeige vom Beginn des selbständigen Betriebes eines stehenden Gewerbes (§ 14 der Gewerbeordnung) nicht nachgekommen ist oder die erforderliche Reisegewerbekarte (§ 55 der Gewerbeordnung) nicht erworben hat oder
 - e) ein zulassungspflichtiges Handwerk als stehendes Gewerbe selbständig betreibt, ohne in die Handwerksrolle eingetragen zu sein (§ 1 der Handwerksordnung).“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe a bis c sowie Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 Buchstabe a bis c mit einer Geldbuße bis zu dreihunderttausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe d und e sowie

Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 Buchstabe d und e mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 3 mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu tausend Euro geahndet werden.“

6. In § 12 wird Absatz 1 wie folgt gefasst:

„(1) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind

1. in den Fällen des § 8 Abs. 1 Buchstabe a bis c die Behörden der Zollverwaltung und die zuständigen Leistungsträger jeweils für ihren Geschäftsbereich,
2. in den Fällen des § 8 Abs. 1 Buchstabe d und e die nach Landesrecht zuständige Behörde,
3. in den Fällen des § 8 Abs. 2 die Behörden der Zollverwaltung.“

7. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt gefasst:

„(2) Zur Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung können die Behörden der Zollverwaltung, die Polizeibehörden und die Landesfinanzbehörden in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft gemeinsame Ermittlungsgruppen bilden.“

Zu Artikel 2a (§ 64 Abs. 2 SGB II)

In Artikel 2a wird § 64 Abs. 2 wie folgt gefasst:

„(2) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind in den Fällen

1. des § 63 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 die Bundesagentur,

2. des § 63 Abs. 1 Nr. 6 die Bundesagentur und die Behörden der Zollverwaltung jeweils für ihren Geschäftsbereich.“

Zu Artikel 3 (§ 405 Abs. 1 SGB III)

In Artikel 3 Nr. 9 wird Buchstabe b wie folgt gefasst:

„b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

(1) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind in den Fällen

1. des § 404 Abs. 1 sowie des § 404 Abs. 2 Nr. 3 und 4 die Behörden der Zollverwaltung,
2. des § 404 Abs. 2 Nr. 1, 2, 5 bis 16 und 19 bis 25 die Bundesagentur für Arbeit,
3. des § 404 Abs. 2 Nr. 26 die Behörden der Zollverwaltung und die Bundesagentur für Arbeit jeweils für ihren Geschäftsbereich.“

Zu Artikel 12 Nr. 2 (§ 14b Abs. 1 Satz 5 UStG 1999), Nr. 3 (§ 26a Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 UStG 1999)

Artikel 12 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 § 14b Abs. 1 Satz 5 werden nach dem Wort „Rechnung“ die Wörter „, einen Zahlungsbeleg oder eine andere beweiskräftige Unterlage“ eingefügt.
2. Nummer 3 § 26a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Rechnung“ die Wörter „, einen Zahlungsbeleg oder eine andere beweiskräftige Unterlage“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „tausend Euro“ durch die Angabe „fünfhundert Euro“ ersetzt.

